

# **Bestattungs- und Friedhofssatzung der Kath. Kirchenstiftung St. Magdalena, Herzogenaurach**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen Friedhofszweck**

Friedhöfe sind Orte der letzten Ruhe und Orte des Abschieds. Sie dienen der Ruhe, dem Abschied und der Stille. Die Friedhofskultur hilft den Hinterbliebenen bei der Trauerbewältigung und beim Gedenken an die Verstorbenen. Die folgenden Satzungsbestimmungen haben das Ziel, die Friedhöfe zukunftsfähig zu führen, sie aber auch als Orte des Gedenkens in ihrer traditionellen Form zu erhalten.

Die Kath. Kirchenstiftung unterhält den kircheneigenen Friedhof mit folgenden Einrichtungen:

- a) Friedhofsfläche
- b) Aussegnungshalle
- c) Friedhofspersonal

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Friedhofsverwaltung i.S. dieser Satzung ist die Kath. Kirchenstiftung St. Magdalena, Herzogenaurach.

Unter Grabstätte i.S. dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient.

Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden.

Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen.

### **§ 3**

#### **Bestattungsrecht**

Der Friedhof dient der Bestattung aller in Art. 8 des Bestattungsgesetzes genannten Personen sowie derjenigen Personen, für die ein Grabrecht (§ 18) an einem belegungsfähigen Grab besteht. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

## **§ 4**

### **Bestattungsbezirk**

Als Bestattungsbezirk gilt das Stadtgebiet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Besuchszeiten**

Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten geöffnet. Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch und für die Vornahme gewerblicher Arbeiten sperren.

Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr. Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch und für die Vornahme gewerblicher Arbeiten sperren.

Bei Schnee- und Eisglätte werden die Friedhofswege nur eingeschränkt geräumt und gestreut.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten, Druckschriften (ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind) zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben.
  - c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen
  - d) Gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern Die aufgestellten Hinweise der Mülltrennung sind zu beachten. Das Entsorgen von friedhofsfremdem Müll ist verboten.

- g) Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen.
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- i) Unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä.) auf die Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen und aufzubewahren.
- j) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie im Einzelfall mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung und den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.
  - c) bestätigen, dass sie Materialien und Produkte aus sozial verträglicher Herstellung ohne ausbeuterische Kinderarbeit verwendenDie Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Er ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Gehilfen. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof gewerblich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Abgenommene Grabanlagen und Abraummateriale sind umgehend aus dem Friedhof zu entfernen. Nach

Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen.

- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (7) Nach schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, kann der Berechtigungsschein entzogen werden.
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anmeldung von Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Bestattungsverordnung (BestV) vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-I) in ihrer jeweiligen Fassung erforderlichen Unterlagen sowie – soweit vorhanden – der Grabbrief beizufügen.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671) gekennzeichnet sein. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

#### **§ 9**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im Übrigen gilt § 20 der Bestattungsverordnung.
- (2) Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

## **§ 10**

### **Ausheben der Grabplätze**

Die Grabplätze werden vom Friedhofspersonal des Friedhofsamtes der Stadt Herzogenaurach ausgehoben und wieder zugefüllt.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre,
- b) für Sargbestattungen in Familien- und Einzelgräbern 20 Jahre
- c) für Urnenbestattungen 10 Jahre.

## **§ 12**

### **Exhumierungen, Umbettungen**

- (1) Exhumierungen (Wiederausgrabungen) bedürfen, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften, insbesondere des § 9 der Bestattungsverordnung, der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie wird während der Ruhezeit nur aus dringenden, im öffentlichen Interesse liegenden, außerhalb der Ruhezeit nur aus dringenden Gründen erteilt. Antragsberechtigt ist bei Exhumierungen aus einer Einzelgrabstätte der nächststehende Angehörige in der in § 18 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge, im Übrigen der Inhaber des Grabrechts. Soll eine Exhumierung zum Zweck der Beisetzung auf einem anderen oder einem auswärtigen Friedhof stattfinden, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers nachzuweisen.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Friedhofsverwaltung lässt die Umbettung durchführen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstellen durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller. Umbettungen von einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind ausgeschlossen.
- (3) Den Zeitpunkt der Exhumierung oder Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung, soweit der Zeitpunkt nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet wurde.
- (4) Eine nachträgliche Tieferlegung von Leichen während der Ruhezeit wird nicht vorgenommen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Familiengrabstätten (§ 14)
  - b) Einzelgrabstätten (§ 15)
  - c) Kindergrabstätten (§ 17)
  - d) Urnengrabstätten (§ 16)
  - e) Urnengrabanlagen (§ 16)
  - f) Baumgrabstätten (§ 16)
  - g) Urnenröhren (§16)
- (2) Die Lage und Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in einem Belegungsplan festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Grabstätte, einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (3) Grabrechte können erworben werden an
  - a) Familiengrabstätten
  - b) Einzelgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnengrabstätten mit 4 Urnenplätzen
  - e) Urnengrabstätten in Urnengrabanlagen
  - f) Urnengrabstätte in der Baumgrabstätte
  - g) Urnengrabstätten in Urnenstelen und Urnenerdkammern
  - h) Urnenröhren

### **§ 14 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten umfassen 2 oder mehr Grabplätze.
- (2) Familiengrabstätten sind 1,80 m tief zu belegen; sie können, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten, auch 2,40 m tief belegt werden (Tieferlegung).
- (3) Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung je Grabplatz zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeit anlässlich einer vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist. Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind 2 Beisetzungen je Grabplatz zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeiten anlässlich vorhergehender Beisetzungen abgelaufen sind.
- (4) Je Grabplatz dürfen 6 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten herzustellen und zu unterhalten.

## **§ 15**

### **Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten mit einem Grabplatz; sie sind 1,80 m tief zu belegen. Sie können, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten, auch 2,40 m tief belegt werden (Tieferlegung).
- (2) In Einzelgrabstätten können zusätzlich 6 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 16**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten mit bis zu 4 Urnenplätzen.
- (2) Urnengrabstätten sind 0,60 m tief zu belegen.
- (3) Urnengrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden. Die Graboberfläche der Urnengrabanlagen wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Auf dem Grabmal wird eine Tafel mit den Daten der/des Beigesetzten nach einheitlichem Muster durch die Friedhofsverwaltung angebracht.
- (4) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnen unter dafür vorgesehenen Bäumen. Die Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Grabsteine dürfen nicht angebracht werden. Es dürfen keine Blumen angepflanzt oder abgelegt werden und keine Kerzen aufgestellt werden. Auf einem Grabmal wird eine Tafel mit den Daten der/des Beigesetzten nach einheitlichem Muster durch die Friedhofsverwaltung angebracht. Wenn das Grabrecht nicht verlängert wird, besteht die Möglichkeit, das Recht zu erwerben, die Tafel mit den Daten des Beigesetzten auch nach Beendigung des Grabrechts an einer anderen Stelle des Grabmals bestehen zu lassen. (§ 19a) Baumgrabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (5) Urnenstelen: für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten auch Urnenkammern in Urnenstelen zur Verfügung. Eine Urnenkammer kann mit bis zu zwei Urnen (mit Überurnen/Schmuckurnen) bzw. drei Urnen (ohne Überurnen) belegt werden. Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnenkammern von einem Fachbetrieb nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anzubringen. Das Anbringen von irgendwelchen Gegenständen auf den Verschlussplatten sowie an den Stelen ist unzulässig ebenso das Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Stelen.

- (6) Urnenerdkammern: in Urnenerdkammern können ebenfalls bis zu 3 Urnen (ohne Überurnen) oder 2 Urnen mit Überurnen beigesetzt werden. Die Kammern werden der Reihe nach belegt. Die Anlage der Erdkammern wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Auf den Erdkammern ist ein Liegestein mit Namen anzubringen und darf eine Grablampe angebracht werden. Als Liegestein sind nur Natursteine mit geschliffener oder polierter Oberfläche in folgenden Abmessungen zugelassen: Breite 0,30m, Länge 0,40 m, Höhe vorne 0,06 m, hinten 0,12m. Material und Beschriftung können frei gewählt werden. Das Ablegen von zusätzlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (7) Urnenröhren: in Urnenröhren können bis zu 3 Urnen (mit und ohne einer Überurne) beigesetzt werden. Die Urnenröhren werden der Reihe nach vergeben. Die Anlage der Urnenröhren wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Grabsteine dürfen nicht angebracht werden. Auf den Urnenröhren ist ein Liegestein (Granitstein) Dieser wird mit einer Tafel mit den Daten der/des Beigesetzten nach einheitlichem Muster durch die Friedhofsverwaltung angebracht. Es dürfen keine Blumen angepflanzt oder abgelegt werden. Kerzen sowie andere Gegenstände dürfen nicht aufgestellt werden.

## **§ 17**

### **Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Kinder bis zu 10 Jahren.
- (2) In Kindergrabstätten ist nur eine Beisetzung zulässig. Urnen dürfen nicht beigesetzt werden.
- (3) Für Kindergrabstätten gilt § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Abweichend davon beträgt die Grabtiefe 1,30 m.

## **V. Grabrecht**

### **§ 18**

#### **Erwerb, Inhalt des Grabnutzungsrechtes, Erneuerung und Verlängerung**

- (1) An einer freien Grabstätte kann ein Grabnutzungsrecht erworben werden. Das Grabnutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, sind keine Mindestlaufzeiten einzuhalten. Es ist somit möglich, das Grabnutzungsrecht vor dem Todesfall zu erwerben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen. Eine vorzeitige Grabauflösung mit Erstattung der Gebühren ist nicht möglich.
- (3) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabrechtes kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu verlängern.

- (4) Ein Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur einer einzelnen natürlichen und volljährigen Person verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Über das Grabnutzungsrecht wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde (Grabbrief / Graburkunde) ausgestellt.
- (5) Das Grabrecht an einer Grabstätte gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen oder deren Asche dort beisetzen zu lassen, soweit die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.  
Als Angehörige gelten:
  - 1. Der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin oder der/die eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerin
  - 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - 3. die Ehegatten der unter 2.) bezeichneten Personen.
- (6) Das Grabnutzungsrecht verleiht die Befugnis,
  - 1. Im Rahmen einer Grabmalordnung ein Grabmal errichten zu lassen
  - 2. Das Grab der Grabpflegeordnung entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.

## **§ 19**

### **Recht auf Namensnennung**

- (1) Nach abgelaufenen Grabrecht (z. B. beim Baumurnenfeld) kann die Anbringungsdauer der Gedenktafel verlängert werden (Recht auf Namensnennung).
- (2) Ein Grabrecht entsteht so nicht. Das Recht auf Namensnennung kann nur an Stelle einer Verlängerung des Grabrechts erworben werden.
- (3) Die Gedenktafel kann verlängert werden, soweit dies aus Platzgründen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Das Recht auf Namensnennung wird für 10 Jahre verliehen.
- (5) Für das Recht auf Namensnennung werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
- (6) Die Regelungen über den Übergang, die Übertragung, den Verzicht und die vorzeitige Beendigung des Grabrechts gem. §§ 20-22 dieser Satzung finden für das Recht auf Namensnennung entsprechende Anwendung.

## **§ 20**

### **Übergang des Grabrechts**

- (1) Nach dem Tode des Grabrechtsinhabers kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Inhaber in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugebilligt wurde. Lebt der Ehegatte oder ein Abkömmling des Inhabers, so hat dieser aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (2) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 18 Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Inhaber eine Urkunde.

## **§ 21**

## **Übertragung des Grabrechts, Verzicht**

- (1) Zu Lebzeiten des Inhabers kann die Umschreibung eines Grabrechts der Ehegatte oder der/ die eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerin oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Inhaber zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabrecht verzichtet hat.
- (2) Über die Umschreibung erhält der neue Grabrechtsinhaber eine Urkunde.
- (3) Auf das Grabrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

### **§ 22**

#### **Schließung und Entwidmung**

Friedhöfe, Friedhofsteile können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, Stilllegung eines Friedhofsteils, werden keine Grabnutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 23**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.

### **§ 24**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabstätten dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Bronze, Stahl, bruchsicHERem Glas, Schmiedeeisen, Holz oder Metall verwendet werden.
- (2) Die Grabmale dürfen die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten (ab Oberkante Einfassungsstein). Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 16 cm stark sein. Die Breite richtet sich nach der jeweiligen Grabbreite.
- (3) Grabplatten sind auf dem Formblatt zur Genehmigung einer Grabanlage auf der Rückseite bei der Grabeinfassung einzuzeichnen. Die Grabstätte darf komplett abgedeckt werden. Der Steinmetz muss – in Absprache mit den Friedhofsgärtnern – vor Ort die Grabmaße feststellen, da die Länge der Gräber reihenmäßig verschieden ist. Sollte der Steinmetz diese Maße überschreiten, muss er auf seine Kosten eine Berichtigung vornehmen

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

## **§ 25**

### **Erlaubnispflicht für Grabanlagen**

- (1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen sowie das Anbringen und Ändern von Inschriften bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.
- (2) Zur Genehmigung ist eine Planskizze in 2-facher Ausfertigung über Einfassung, Grabstein und (oder) Grabplatte vorzulegen (1:10).  
Auch bei der Erneuerung eines Grabsteines und – oder – einer Einfassung muß eine Planskizze vorgelegt werden.  
Wer ohne Genehmigung ein Grabmal errichtet, muß es auf seine Kosten wieder entfernen.  
Die Planskizze ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

## **§ 26**

### **Fundamentierung und Befestigung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerk herausgegebenen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ vom Januar 1975 in der jeweils geltenden Fassung zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale überprüfen.

## **§ 27**

### **Unterhalten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Grabrechts (§18) oder der Empfänger der Grabzuteilung.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) ergreifen. Wird der, die Sicherheit gefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder zu veranlassen, oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 28**

### **Entfernen der Grabanlagen**

- (1) Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 11) oder des Grabrechts (§18) nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts sind die Grabanlagen durch den Verantwortlichen zu entfernen und zu entsorgen. (Auf unserem Friedhof-Lagerplatz dürfen diese Steine nicht gelagert werden.) Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts, so werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.
- (3) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten (gemäß §18) abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

## **VII. Pflege der Grabstätten**

### **§ 29**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind durch die Verantwortlichen (§ 27 Abs. 1 Satz 2) zu pflegen und instand zu halten.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Die Grabrechtsinhaber sind für das Pflegen der Flächen zwischen den Gräbern verantwortlich. Bäume und hochwüchsige Sträucher sind nicht zugelassen.
- (3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.

### **§ 30**

#### **Vernachlässigung von Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 1 S. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Inhabers des Grabrechts in Ordnung bringen lassen.
- (3) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten

eines Verpflichteten (gemäß §18) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Haftung**

- (1) Die Kath. Kirchenstiftung St. Magdalena haftet nicht für Schäden, die durch eine, dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kath. Kirchenstiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Keine Haftung für Schäden, die durch die Beauftragung dritter Personen verursacht werden.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

### **§ 33**

#### **Grabmalgebühren**

Die Gebühren bei der Errichtung oder Erneuerung einer Grabanlage (Grabstein, Einfassung und / oder Platte) betragen 6 % aus der Nettosumme des Rechnungsbetrages.

### **§ 34**

#### **Bewehrungsvorschrift**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7)
4. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12)
5. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 23)
6. den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten zuwiderhandelt (§ 24)
7. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet, anbringt oder ändert (§ 25)
8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 26)
9. die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§ 27)

- 10. gegen die Bestimmungen über das Entfernen der Grabanlagen verstößt (§ 28)
- 11. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§ 29-31)
- 12. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nicht abräumt (§ 28)

## **§ 35**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Herzogenaurach, den 5. Mai 2026